

Vorlage Nr. III/55/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Wiederbesetzung der Stelle 20 038

A Problem

Die/Der StelleninhaberIn der Stelle Nr. 20 038 (Entgeltgruppe 6 TVÖD/VKA) wird ab 01.03.2018 wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem städtischen Dienst ausscheiden.

Entsprechend des Magistratsbeschlusses zur Vorlage 1/334/2016 sind aus Altersgründen frei werdende Stellen vor einer Wiederbesetzung sechs Monate gesperrt. Sofern von dieser Regelung abgewichen werden soll, ist ein entsprechender Magistratsbeschluss zu erwirken.

Es handelt sich um eine Sachbearbeiterstelle im Bereich der Verwaltungsstelle des Sozialamtes.

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ist eine sofortige Wiederbesetzung unbedingt erforderlich, da die mit der Stelle verbundenen Tätigkeiten für die Dauer einer Vakanz nicht wahrgenommen werden können. Die zu besetzende Stelle ist innerhalb des Amtes einzigartig und hat aufgrund der Arbeitsinhalte und Funktion Alleinstellungscharakter. Ein erheblicher Anteil auf diesem Arbeitsplatz ist die Bearbeitung von Erstattungsleistungen.

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (jährliches Volumen über 20 Mio. €). Die Aufwendungen sind regelmäßig zusammen zu stellen und monatlich dem Land aufzugeben, damit eine fristgerechte Erstattung erfolgen kann.

Dieses gilt auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hier erstattet der Bund den Ländern die Nettoausgaben zu 100 Prozent (jährliches Volumen ca. 17 Mio, €). Hier hat auch eine fristgerechte Meldung an die zuständige Landesbehörde zu erfolgen, damit zeitnah die Erstattungen verbucht werden können.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen gemäß § 264 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) die Krankenbehandlung für nicht gesetzlich oder nicht privat krankenversicherte Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Betroffenen sind damit leistungsrechtlich den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen gleichgestellt, ohne jedoch selbst zu Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen zu werden. Die Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgt quartalsweise.

Die Verwaltungsstelle des Sozialamtes besteht neben der Leitung - ohne Berücksichtigung der Datenverarbeitung und der Poststelle - aus einem Beschäftigungsvolumen von nur 4,0 Stellen. Die vier Mitarbeiter haben dabei völlig verschiedenartige Aufgaben zu bearbeiten, so dass eine kontinuierliche Aufgabenerledigung von unbesetzten Stellen in diesem Bereich nicht zu gewährleisten ist.

Insbesondere mit Hinweis auf die haushaltstechnischen Tätigkeiten im Einnahmebereich ist es für das Sozialamt wichtig, die Stelle 20 038 kurzfristig wieder zu besetzen.

B Lösung

Die Tätigkeiten der Sachbearbeitung in der Verwaltungsstelle des Sozialamtes erfordern eine kontinuierliche Fortführung der Aufgabenwahrnehmung. Aus diesem Grunde ist es von großer Wichtigkeit, dass die Stelle Nr. 20 038 Zug um Zug zum 01.03.2018 wieder besetzt wird.

Ein/e neue/r Mitarbeiter/in muss intensiv mit der Sachbearbeitung im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesens vertraut gemacht werden.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Der von der Stadt zu tragende Anteil an den Personalkosten erhöht sich durch die Wiederbesetzung nicht.

Die Entscheidung ist nicht genderrelevant.

Besondere Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.

Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Wiederbesetzung der Stelle Nr. 20 038 (Entgeltgruppe 6 TVÖD/VKA) zum 01.03.2018.

Dr. Schilling
Dezernentin